

# TE OGH 2005/1/12 140s119/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.2005

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Jänner 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter in der Strafsache gegen Ing. Guido B\*\*\*\*\* und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen der Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\*, Herbert W\*\*\*\*\*, DI Herbert H\*\*\*\*\*, Ing. Josef R\*\*\*\*\*, Friedrich St\*\*\*\*\* und Walter Rz\*\*\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Schöffengericht vom 10. Oktober 2001, GZ 603 Hv 8/02w-359, in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 60 Abs 1 Satz zwei OGH-Geo den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 12. Jänner 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter in der Strafsache gegen Ing. Guido B\*\*\*\*\* und weitere Angeklagte wegen des Verbrechens der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins und 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen der Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\*, Herbert W\*\*\*\*\*, DI Herbert H\*\*\*\*\*, Ing. Josef R\*\*\*\*\*, Friedrich St\*\*\*\*\* und Walter Rz\*\*\*\*\* gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Schöffengericht vom 10. Oktober 2001, GZ 603 Hv 8/02w-359, in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Satz zwei OGH-Geo den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Gemäß § 285f StPO wird das Urteil dem Erstgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, aufklärend zu berichten, ob auch nach dem mündlich verkündeten Schuldspruch dem Angeklagten Herbert W\*\*\*\*\* unter anderem zu A) 6. das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB, dem Angeklagten Walter Rz\*\*\*\*\* zu A) 5. das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB als Beteiligter nach § 12 dritter Fall StGB und dem Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\* nicht überdies zu A) 6. das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB zur Last gelegt wurde, bzw ob tatsächlich beim Angeklagten Friedrich St\*\*\*\*\* die zu Faktum B) I. 1. und 2. und beim Angeklagten Walter Rz\*\*\*\*\* die zu Faktum B) II. wiedergegeben Beteiligungshandlungen als Schuldspruch zu A) 1. und 2. (Friedrich St\*\*\*\*\*) und zu A) 4. (Walter Rz\*\*\*\*\*) dargestellt wurden. G r ü n d e: Gemäß Paragraph 285 f, StPO wird das Urteil dem Erstgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, aufklärend zu berichten, ob auch nach dem mündlich verkündeten Schuldspruch dem Angeklagten Herbert W\*\*\*\*\* unter anderem zu A) 6. das Verbrechen der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins,, Absatz 2, zweiter Fall StGB, dem Angeklagten Walter Rz\*\*\*\*\* zu A) 5. das Verbrechen der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins,, Absatz 2, zweiter Fall StGB als Beteiligter nach Paragraph 12, dritter Fall StGB und dem Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\* nicht überdies zu A) 6. das Verbrechen der Untreue nach Paragraph 153, Absatz eins,, Absatz 2, zweiter Fall StGB zur Last gelegt wurde, bzw ob tatsächlich beim Angeklagten Friedrich

St\*\*\*\*\* die zu Faktum B) römisch eins. 1. und 2. und beim Angeklagten Walter Rz\*\*\*\*\* die zu Faktum B) römisch II. wiedergegeben Beteiligungshandlungen als Schuldspruch zu A) 1. und 2. (Friedrich St\*\*\*\*\*) und zu A) 4. (Walter Rz\*\*\*\*\*) dargestellt wurden. G r ü n d e:

### **Rechtliche Beurteilung**

Zwischen dem Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO und dem eigentlichen Schuldspruch nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 266; 13 Os 153/03) bestehen Divergenzen, auf die auch die Rechtsmittelwerber Herbert W\*\*\*\*\* und Walter Rz\*\*\*\*\* hinweisen. So wurde weder Herbert W\*\*\*\*\* im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO zu A) 6. noch Walter Rz\*\*\*\*\* im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO zu A) 5. (wohl aber zu B) II. mit Bezug auf A) 4.) eine Tathandlung angelastet, während Ing. Guido B\*\*\*\*\* im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO zu A) 6. eine Tatbeteiligung zur Last gelegt wird, die im Schuldspruch nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO nicht aufscheint. Bei Friedrich St\*\*\*\*\* schließlich sind die ihm vorgeworfenen Beteiligungshandlungen lediglich teilweise im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO zu A) 1. dargestellt, nicht aber in jenem zu A) 2. Demgegenüber finden sich diese Tatschilderungen im Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 1 StPO zu B) I. 1. und 2. und jene des Walter Rz\*\*\*\*\* zwischen dem Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO und dem eigentlichen Schuldspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2, StPO vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 266; 13 Os 153/03) bestehen Divergenzen, auf die auch die Rechtsmittelwerber Herbert W\*\*\*\*\* und Walter Rz\*\*\*\*\* hinweisen. So wurde weder Herbert W\*\*\*\*\* im Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO zu A) 6. noch Walter Rz\*\*\*\*\* im Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO zu A) 5. (wohl aber zu B) römisch II. mit Bezug auf A) 4.) eine Tathandlung angelastet, während Ing. Guido B\*\*\*\*\* im Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO zu A) 6. eine Tatbeteiligung zur Last gelegt wird, die im Schuldspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 2, StPO nicht aufscheint. Bei Friedrich St\*\*\*\*\* schließlich sind die ihm vorgeworfenen Beteiligungshandlungen lediglich teilweise im Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO zu A) 1. dargestellt, nicht aber in jenem zu A) 2. Demgegenüber finden sich diese Tatschilderungen im Ausspruch nach Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO zu B) römisch eins. 1. und 2. und jene des Walter Rz\*\*\*\*\* zu

B. II.B. römisch II.

Sollte die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung mit dem mündlich verkündeten Erkenntnis nicht übereinstimmen, wäre allenfalls mit einer Urteilsangleichung vorzugehen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses sowie Verstreichen der neu in Gang gesetzten Rechtsmittelfrist (vgl 12 Os 105/90) mögen die dem Landesgericht Korneuburg bereits übermittelten Aktenteile (auf die mit Note vom 23. Dezember 2004 übersendeten Hauptverhandlungsprotokolle und Aktenbände zur Entscheidung über den Protokollberichtigungsantrag des Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\* wird hingewiesen) wieder vorgelegt werden. Sollte die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung mit dem mündlich verkündeten Erkenntnis nicht übereinstimmen, wäre allenfalls mit einer Urteilsangleichung vorzugehen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses sowie Verstreichen der neu in Gang gesetzten Rechtsmittelfrist vergleiche 12 Os 105/90) mögen die dem Landesgericht Korneuburg bereits übermittelten Aktenteile (auf die mit Note vom 23. Dezember 2004 übersendeten Hauptverhandlungsprotokolle und Aktenbände zur Entscheidung über den Protokollberichtigungsantrag des Angeklagten Ing. Guido B\*\*\*\*\* wird hingewiesen) wieder vorgelegt werden.

### **Anmerkung**

E80445 14Os119.04

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:0140OS00119.04.0112.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_20050112\_OGH0002\_0140OS00119\_0400000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)